

BEKANNTMACHUNG

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof „Rosenhügel“ der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen

**vom 04.10.2016
Beschluss Nr. 110 zu TOP 2**

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs „Rosenhügel“ und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	200,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.847,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	591,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	3.213,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.800,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.128,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.914,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	70,93	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	63,80	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Stele

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.430,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.900,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	147,67	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	130,00	Euro

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren
>entfällt<**

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	299,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	599,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	748,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	224,00	Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	230,00	Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	391,00	Euro
c)	Orgelspiel	35,00	Euro
d)	Benutzung der Leichenkammer	200,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum voll-	1.433,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	2.396,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	650,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum voll-	319,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	638,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	216,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum voll-	898,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.120,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	225,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	70,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	35,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	70,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.04.2010, zuletzt geändert am 17.11.2014.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.04.2010, zuletzt geändert am 17.11.2014, in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.05.2012 außer Kraft.

Gelsenkirchen, den 04.10.2016

Die Friedhofsträgerin:

**>L.S.< A. Chaikowski , Pfarrer
praeses presbyterii**

**gez. I. Hackbarth
Presbyter/IN**

**gez. Christian Eils
Presbyter**

KIRCHENAUF SICHTLICH GENEHMIGT!

Bielefeld, den 11.11.2016

**Evangelische Kirche von Westfalen
>DAS LANDESKIRCHENAMT<
>L.S.< i.A. gez. Martin Bock Az.: 723.02-3026/02**

**Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der
Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13.04.2000 –
Az.: 48.4.2 – erteilt.**

**Die Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig auf der Anschlagtafel des
evangelischen Friedhofs „Rosenhügel“, Am Rosenhügel 16,
45881 Gelsenkirchen sowie auf der Homepage
des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid
beginnend mit dem 02.12.2016 für die Dauer einer Woche.
Mit Ablauf dieser Frist gilt die Veröffentlichung als vollzogen.**

Gelsenkirchen, 24.11.2016

Für die Richtigkeit:

**gez. Willnat,
Kirchen-Amtsrat
Az.: 31-02/723.022**